

Teilnehmervertrag

Bezeichnung

Zertifizierte Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (AZAV)

Individuelles Coaching / Beratung, MaßnahmeNr: 962 / 208 / 16

Maßnahmeziel

Festigung oder Neuausrichtung einer selbständigen Tätigkeit
nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III

Träger der Maßnahme: Sprungbrett zum Erfolg,
Schulungs- und Beratungsgesellschaft
Dietzgenstr. 36a, 13156 Berlin (Verwaltung)
Triftstr. 52, 13356 Berlin (Seminar- und Beratungsraum)

Inhaber / Geschäftsführer: Bernd Jaenicke

Ansprechpartner: Bernd Jaenicke
Dietzgenstr. 36a, 13156 Berlin
Telefon: 030 – 66 52 78 66
Fax: 030 – 66 52 78 63
E-Mail: info@sprungbrettzumerfolg.de
Internet: www.sprungbrettzumerfolg.de

Kontaktdaten Berater / Coach: Herr / Frau:

Telefon:

E-Mail:

Träger der Maßnahme: Sprungbrett zum Erfolg,
Schulungs- und Beratungsgesellschaft
Dietzgenstr. 36a, 13156 Berlin (Verwaltung)
Triftstr. 52, 13356 Berlin (Seminar- und Beratungsraum)

Inhaber / Geschäftsführer: Bernd Jaenicke

Ansprechpartner: Bernd Jaenicke
Dietzgenstr. 36a, 13156 Berlin
Telefon: 030 – 66 52 78 66
Fax: 030 – 66 52 78 63
E-Mail: info@sprungbrettzumerfolg.de
Internet: www.sprungbrettzumerfolg.de

Kontakt Daten Berater / Coach: Herr / Frau:

Telefon:

E-Mail:

Zwischen

dem Teilnehmer:
Vorname, Nachname:

Anschrift:

Geb.Dat:

und dem oben genannten Bildungsträger

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1

Dauer und Kosten der Weiterbildung

Die Qualifizierungsmaßnahme dauert Unterrichtseinheiten und dauert
Monate. Die Qualifizierungsmaßnahme beginnt am und endet am
.....

Die Kosten der Maßnahme betragen€

§ 2

Pflichten des Bildungsträgers

(1) Der Träger der Qualifizierungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. die Teilnehmenden der Maßnahme in einer Eingangsberatung über die Inhalte, Dauer und Kosten sowie Rechte und Pflichten der Maßnahme ausführlich zu informieren,
2. dafür zu sorgen, daß alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Qualifizierungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme in einer Einrichtung durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet ist,
6. dem Teilnehmenden an der Qualifizierung alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung erforderlich sind,
7. dem Teilnehmenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Weiterbildungszweck dienen.

§ 3

Pflichten des Teilnehmenden an der Qualifizierungsmaßnahme

Die Teilnehmenden verpflichten sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Qualifizierung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. die Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung der Einrichtung betreffen, zu beachten,

5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Qualifizierung unter Angabe von Gründen dem Bildungsträger unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn die Terminabsage nicht min. 3 Werktagen vor dem Termin stattfindet, dann muss der Termin abgerechnet werden können.
7. beim Verspäteten Erscheinen zu einem vereinbarten Termin, wird nicht die tatsächliche Beratungszeit, sondern die Zeit berechnet, die Ihr Berater für Sie gebucht und bereitgestellt hat.

§ 4

Vertrags- und Kündigungsbedingungen

- (1) Bei vorzeitigem Maßnahmeaustritt entstehen dem Teilnehmenden keine Kosten.
- (2) Dem Teilnehmenden wird bei Nichtförderung nach dem SGB III bzw. SGB II ein Rücktrittsrecht bis zum Maßnahmebeginn eingeräumt. Der Teilnehmende hat Anspruch auf ein Rücktrittsrecht bis 14 Tage nach Vertragsabschluss, längstens bis zu Beginn der Maßnahme. Dem Teilnehmenden entstehen keine Kosten.
- (3) Der Bildungsträger kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsberater nach vorangegangener Abmahnung dem/der Teilnehmer/in kündigen, wenn die Pflichten lt. § 3 erheblich verletzt werden.
Der Ausschluß muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
- (4) Dem Teilnehmenden ist bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit oder Wegfall der Förderung eine sofortige Beendigung der Maßnahme möglich.

§ 6

Gebühren für die Qualifizierung

Die Kosten der Qualifizierung werden von einem öffentlichen Träger (hier: Agentur für Arbeit/Jobcenter) übernommen. Die Lehrgangskosten entsprechen der dem öffentlichen Träger vorliegenden Maßnahme-/Kostenerhebung.

Während der Qualifizierung entstehen dem Teilnehmenden keine Kosten.

§ 7

Unterkunft und Verpflegung

- | | | | | |
|----------------------------|---|--------------|---|----------|
| Unterkunft wird | - | <u>nicht</u> | - | gestellt |
| Voll-/Teilverpflegung wird | - | <u>nicht</u> | - | gewährt |

§ 8

Zeugnis

Der Bildungsträger stellt dem Teilnehmenden bei Beendigung der Qualifizierung ein Zertifikat aus. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Fortzubildenden.

§ 9
Erhebung von Daten

Der Teilnehmende erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

§ 10
Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Qualifizierungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Vertrages getroffen werden.

§ 11
Sonstiges

Der Teilnehmende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass eine ausführliche Eingangsberatung laut § 3 Satz 1 stattgefunden hat.

Teilnehmender, ggf. Erziehungsberechtigte

Name, Vorname Druckstrift

(Unterschrift, Datum)

Sprungbrett zum Erfolg, Schulungs-und Beratungsgesellschaft

Berlin, Datum

(Stempel, Unterschrift)